



Drachenflieger-Club Trier
Sascha Nilius
Im Sonneneck 8
55758 Mackenrodt

Gmund, 5. August 2014 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Klüsserath", 54340 Klüsserath gem. § 25 LuftVG

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags des DFC Trier vom 4.6.2013 die Erlaubnis „Klüsserath“ des DHV vom 7.12.1994 neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Vorliegende Erlaubnis ersetzt die Erlaubnis des DHV vom 7.12.1994 und die Erweiterungserlaubnis vom 9.7.2002.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Bereiche:
 - Startplatz 1 „Südwest“ mit Toplandemöglichkeit für Gleitschirme in der Flur 11, Flurstück Nr. 1 (Starts in Richtung Süd / Südwest).
 - Startplatz 2 „Süd“ in der Flur 10, Flurstück 137 (Starts in Richtung Süd).
 - Landeplatz „Kirmeswies“ in der Flur 6, Flurstück 179 / 22 (Landungen zwischen Campingplatz und Sportplatz).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes und in die Gefahren einzuweisen (z.B. weite Flugstrecke zum Landeplatz vom Startplatz 1, Landesituation, Notlandeflächen, Gefahren bei Notlandungen an der Mosel – Wasserlandungen, Toplandungen für Gleitschirme, etc.).
2. Starts vom Startplatz 1: Die Voraussetzung für Starts ist die B-Lizenz. Es ist rechtzeitig und mit ausreichend Höhe zum Landeplatz „Kirmeswies“ abzufliegen. Auf mögliche Notlandeflächen sind die Piloten durch den Geländehalter hinzuweisen. Starts mit Gleitschirmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Landeplatz „Kirmeswies“ sicher erreicht wird (ausreichende Leistung des Schirms und passende Witterungsbedingungen) oder / und wenn sicher topgelandet werden kann.
3. Toplandungen auf dem Startplatz 1 dürfen durchgeführt werden, wenn der Flugbetrieb dies gefahrlos zulässt und keine startenden Gleitschirm- oder Drachenflieger gefährdet werden.

4. Der Geländehalter hat Regelungen (Parksituation, Landevolte, Notlandeflächen, Einweisung, Beschilderung, etc.) für den Flugbetrieb festzulegen (Flugbetriebsordnung Klüsserath).
5. Bei Meisterschaften und bei starkem Flugbetrieb ist ein Startleiter einzusetzen.
6. Ausbildungsflüge vom Startplatz 2: Ausbildungsflüge sind möglich, wenn die Flugschüler in anderen Fluggeländen bereits Flugerfahrung gesammelt haben (mindestens 30 Höhenflüge) und die Windbedingungen ein gefahrloses Abheben und Fliegen ermöglichen. Der Landeplatz ist direkt anzufliegen. An Start- und Landeplatz ist jeweils ein Fluglehrer einzusetzen. Das Mitführen von Funk ist obligatorisch.
7. Nach Starts vom Startplatz 2 ist generell rechtzeitig abzufliegen, wenn nach dem Start kein Höhengewinn erzielt werden kann.
8. Die B 53 und der Campingplatz sind im Landeanflug mit mind. 50 m Höhe zu überfliegen.
9. Die Landewiese ist so anzufliegen, dass eine Gefährdung von Personen am Campingplatz oder auf dem Sportplatz ausgeschlossen ist. Häuser sind im Landeanflug mit ausreichender Höhe zu überfliegen. Alle Piloten sind in die Landeeinteilung einzuweisen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
4. Auf die Luftraumsituation am Flughafen Hahn wird hingewiesen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 07. Dezember 1994 erteilte der DHV erstmalig die Außenstart- und -landeerlaubnis „Klüsserath“. Am 9.7.2002 wurde diese Erlaubnis für Gleitsegelflugbetrieb erweitert.

Mit Datum des 4.6.2013 beantragte der DFC Trier die Erweiterung des Geländes und gleichzeitig eine Neufassung. Das Gelände wurde im Rahmen eines DHV Gutachtertreffens am 16.3.2012 besichtigt. Die Auflagen wurden festgelegt und abgestimmt.

Der neue Landeplatz „Kirmeswies“ wurde am 27.7.2012 besichtigt. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die Erlaubnis wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb